

Ein “schrecklicher Vater”

Aussage ist eine zulässige Bewertung seines Verhaltens

“Der tote Kevin (2) aus dem Kühlschrank – Das ist sein schrecklicher Vater” titelt eine Boulevardzeitung. Mit dem Artikel wird ein Bild des Tatverdächtigen abgedruckt. Im Text werden die familiären Hintergründe der Tat geschildert. Im Bericht werden die Vorstrafen des Vaters erwähnt wie auch der Tod der Mutter, den der Ehemann und Vater des kleinen Kevin herbeigeführt haben soll. Eine Leserin sieht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 13 des Pressekodex und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Überschrift sei unangemessen und stelle den Vater des Jungen öffentlich an den Pranger. Dies diene weder dem Kind noch der Aufklärung der Tat. Vielmehr hetze die Berichterstattung die Massen auf und sei ausschließlich dazu geeignet, die Verkaufszahlen der Zeitung zu erhöhen. Darüber hinaus sei die Überschrift eine Vorverurteilung in einem laufenden Verfahren. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. Der “Fall Kevin” sei in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden. Sie weist den Vorwurf zurück, die Berichterstattung habe der Aufhetzung der Massen und der Steigerung der Auflage gedient. Einen Verstoß gegen den Pressekodex vermag sie nicht zu erkennen. Die Zeitung habe nie behauptet, der Vater habe den Jungen getötet. Die Rechtsvertretung schildert den Leidensweg des kleinen Jungen. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt gewesen, Bernd K. als “schrecklichen Vater” zu bezeichnen. Diese Wertung beziehe sich auf die beschriebene Vernachlässigung des Jungen. (2006)

Der Presserat sieht keine Verletzung des Pressekodex und erklärt die Beschwerde für unbegründet. Die Aussage “Das ist sein schrecklicher Vater” ist eine zulässig Bewertung des Verhaltens von Bernd K. durch die Redaktion. Ein Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex, die die Wahrung der Menschenwürde als oberstes Gebot der Presse auszeichnet, ist nicht gegeben. Die Bewertung ist zwar polemisch, jedoch durch das Verhalten des Vaters gegenüber dem Jungen gedeckt. In dem Artikel wird die strafrechtliche Vorgeschichte des Vaters geschildert und auch das Verhalten des Jugendamtes kritisiert, das den Jungen dem Vater trotzdem überlassen hat. Auch liegt keine vorverurteilende Berichterstattung im Sinne der Ziffer 13 des Pressekodex vor. Sie beschreibt lediglich das Verhalten des Mannes gegenüber seinen Mitmenschen. Im Fall des Fotos erkennt der Presserat ein öffentliches Interesse, das die Persönlichkeitsrechte des Mannes überlagert. Der Tod des Jungen, der von seinen Eltern misshandelt wurde, hatte die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit auf sich gezogen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Behörden nicht reagiert hatten. Verbrechen an Kindern, die von den Behörden trotz klarer Anzeichen unbemerkt bleiben, sind so schlimm, dass darüber in dieser Weise berichtet werden darf.

(BK2-269/06)

Aktenzeichen: BK2-269/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet